



B E S C H L U S S - 0 2 9 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Wahlergebnis:

Herr Philipp Fay ist zum hauptamtlichen Beigeordneten der Großen Kreisstadt Zittau für die Amtszeit 2019 – 2026 gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16

Nein 0

Enthaltung 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 3 8 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt der Bestellung von Frau Susanne Wintzen-Lienig ab 01.06.2019 zur neuen Geschäftsführerin der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (ZSG) zu.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: Stadtrat Mannschott

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 3 6 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2019.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338, Fsn-Nr.: 601-10/2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 25. April 2019 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2019

§ 1 Festlegung der Sonn- und Feiertage

(1) Im Gebiet der Stadt Zittau einschließlich seiner Ortschaften dürfen nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG Verkaufseinrichtungen an den folgenden beiden Sonntagen in der Zeit von 12 – 18 Uhr, aus den bezeichneten besonderen Anlässen, geöffnet sein:

08. September	Tag des Offenen Denkmals
15. Dezember	Weihnachtsmarkt, Adventsmarkt St. Johannis und mittelalterliche Weihnacht im Innenhof des Rathauses

(2) Im Gebiet der historischen Innenstadt von Zittau (von B96 umschlossenes Gebiet) dürfen nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG am 08. Dezember Verkaufsstellen in der Zeit von 12 – 18 Uhr aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Lichterfest des Vereins Zittau lebendige Stadt e.V.“ geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 SächsLadÖffG.

§ 3 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 25.04.2018

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 4 1 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das Grundstück Pescheckstraße 25, Flurstück- Nr. 1091/2 der Gem. Zittau mit einer Größe von 7.487 m², an

IMMO MANUFAKTUR GmbH mit Sitz in Ilmenau*

zur Entwicklung und Vermarktung eines Eigenheimstandortes zum Preis von 120.000 Euro zu verkaufen.

Im Vertrag sind Rücktrittsrechte für den Käufer bei Undurchführbarkeit, deren Gründe er selbst nicht zu vertreten hat, und für die Stadt Zittau bei Nichtdurchführung des Vorhabens (Fertigstellung Bebauungsplan und Vermarktung) zu vereinbaren.

Eine Belastungsvollmacht für den Kaufpreis vor Eigentumsumschreibung wird im Bedarfsfall unter den Einschränkungen der Verwaltungsvorschrift Kommunale Grundstücksveräußerung erteilt.

Abstimmung:

Ja 17 Nein 5 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 5 3 / 2 0 1 8
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die in den Erbbaurechtsverträgen bisher verwendete Wertsicherungsklausel auf Grundlage des Verbraucherpreisindexes beizubehalten.

Der Erbbauzins wird jedoch nur erhöht, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindexes nicht weniger als 10 % gegenüber dem Ausgangsmonat beträgt und sich zugleich der vom Gutachterausschuss festgestellte Bodenrichtwert des jeweiligen Erbbaugrundstückes um den gleichen Prozentsatz erhöht hat.

Diese Regelung tritt erst nach Ablauf der Ruhephase nach zweiter Anpassung gemäß Beschluss des Stadtrates -Nr. 052/09 vom 28.05.2009 ein.

Erbbauberechtigte, bei denen auf Grund der Bodenwertverluste und der Anwendung der Wertsicherungsklausel im Zeitraum seit Abschluss des aktuellen Erbbaurechtsvertrages eine rechnerische Zinserhöhung um mehr als **40%** gegenüber dem Ausgangszins eingetreten ist, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Herabsetzung des Erbbauzinses auf das heute bei Abschluss eines neuen Vertrages übliche Niveau zu stellen. Die Neuberechnung basiert auf den aktuellen Bodenrichtwert. Bei Grundstücken im Sanierungsgebiet wird zur Festsetzung eines neuen Erbbauzinses auf den Wert des Grund und Boden nach Abschluss der Sanierung (Endwert) abgestellt.

Erbbauberechtigte, bei denen der Erbbauzins sowohl aus dem Wert des Gebäudes als auch des Grund und Boden ermittelt wurde, erhalten die Möglichkeit, das Gebäude nachträglich abzulösen. Durch sie eingebrachte werterhöhende Aufwendungen an der Gebäudesubstanz bleiben bei der Ermittlung der Höhe des Ablösebetrages unberücksichtigt. Etwaige Kosten eines Sachverständigengutachtens sind durch den Erbbauberechtigten zu tragen. Bezüglich des Bodenwertanteils gilt der vorige Absatz sinngemäß.

Die entsprechende Zuständigkeit für die Entscheidung richtet sich nach der Hauptsatzung (Wertgrenzen).

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 5 0 / 2 0 1 9

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für Übertragungen des öffentlichen Teils von Ratssitzungen via Internet-Live-Stream zu prüfen sowie ein Konzept dafür zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung in der Sitzung des Rates im Jahr 2019 vorzulegen. Dabei sind auch die einmaligen und laufenden Kosten darzustellen. Bei der Konzepterstellung sollen insbesondere folgende Aspekte beachtet werden:

1. Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist rechtlich zu klären, wie die individuellen Persönlichkeitsrechte der hauptamtlichen Mitarbeiter, der Stadtratsmitglieder sowie der Besucher und Gäste zu wahren sind.
2. Zur Einhaltung der Redeordnung während der Stadtratssitzung sind technische Hilfsmittel zu prüfen und ggf. eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates vorzunehmen.
3. Der Livestream soll von den Nutzerinnen und Nutzern leicht gefunden und abgerufen werden können.

Die digitalen Aufnahmen sollen archiviert werden.

4. Eine journalistische Vorbereitung und Begleitung ist wünschenswert.

5. Sollte beim Jugendparlament Interesse an einer Kooperation bestehen, so soll der Oberbürgermeister auch dort die Möglichkeit für ein begleitendes Medienprojekt mit Kindern und Jugendlichen prüfen.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 5 1 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Stadt Zittau auf ihrer Website Informationen in „Leichter Sprache“ zur Verfügung stellen kann.
Die Übersetzungen folgen jeweils den Regeln des „Netzwerkes leichte Sprache“. Dieser Service soll als Erweiterung des Angebotes für das Jahr 2020 aufgenommen werden.

Der Oberbürgermeister prüft die Umsetzung eines online-Vorleseeservice und legt dem Stadtrat das Ergebnis vor der Haushaltsdiskussion vor.

Abstimmung:

Ja 7 Nein 4 Enthaltung 12

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

